



An
alle Geflügelhalter
im Landkreis Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bereitstellungsdatum: 08.01.2026

**FD Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
 Herr Dr. Moeller
Amtstierarzt
Zimmer-Nr.: B 0-57
 03491 806-1900
 03491 806-1990
 Thomas.Moeller@landkreis-wittenberg.de
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-AI
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 8. Januar 2026

Tierseuchenbekämpfung

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviare Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel vom 27. November 2025

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 27. November 2025 widerrufen. Die angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird am 8. Januar 2026 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de bekannt gemacht. Sie tritt am 9. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 27. November 2025 legte der Landkreis Wittenberg aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in der Stadt Zerbst/Anhalt in einem Geflügelbestand eine Überwachungszone fest. Für die Überwachungszone wurden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

In der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld festgelegten Schutzzone und in der Überwachungszone wurden bis jetzt keine weiteren Infektionen mit der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt.

II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

Die zuständige Behörde kann gemäß Art. 55 der VO (EU) 2020/687 die für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erst aufheben, wenn der in Anhang XI festgelegte Mindestzeitraum nach Abschluss der in dem Seuchenbestand durchgeföhrten vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und in Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, die vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen mit Negativbefund abgeschlossen wurden. Die im Anhang XI festgelegte Mindestdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone beträgt bei hochpathogener Aviärer Influenza 30 Tage. Die Maßnahmen in der Überwachungszone können also frühestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand aufgehoben werden. Dieser Zeitraum ist abgelaufen. Weitere Infektionen mit der hochpathogenen Geflügelpest wurden in der Sperrzone nicht festgestellt. Deshalb werden die Maßnahmen für die Überwachungszone ab dem 9. Januar 2026 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Moeller



Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung